

5201 Brugg, 20. Juni 2005/JR

Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie BBT
Frau Patricia Pfister
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Stellungnahme zur Verordnung über das Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

1. Allgemeine Feststellungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) begrüsst im Grundsatz die Überführung des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) in ein eigenes Hochschulinstitut für Berufspädagogik (Status Fachhochschule). Die Aufwertung des SIBP zu einem Hochschulinstitut ist naheliegend, nachdem in unserem Land die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen auf Fachhochschul- und Universitätsniveau angesiedelt wurde.

Die Berufsbildung stellt andere Anforderungen als die allgemeine Pädagogik, welche an den Pädagogischen Fachhochschulen und Universitäten gelehrt wird. Das zentrale, in der Berufsbildung geltende Prinzip des dualen Systems und die damit verbundene Nähe zur Berufsbasis und zur Wirtschaft wirken sich auch im Bereich der Pädagogik und Methodik für Lernende in der Berufsbildung aus. Durch die Schaffung des EHB wird die Berufspädagogik angemessen aufgewertet.

Die Forschung in Fragen der Berufsbildung erhält durch die Schaffung des EHB einen höheren Stellenwert. Zudem ist sichergestellt, dass ein Teil der Forschungsmittel des Bundes auch der Berufsbildung zukommen. Gleichzeitig erlangt dadurch die Berufsbildung eine höhere Anerkennung im internationalen Kontext.

Die gesamtschweizerische zentrale Führung ist sinnvoll. Sie ermöglicht es, das EHB als Steuerungselement in der Berufsbildung einzusetzen. Auf der anderen Seite tragen die drei regionalen Standorte (D-CH, W-CH und Tessin) den föderalistischen Bedürfnissen Rechnung. Kleine Kantone können keine eigenen Angebote machen. Sie sind auf regionale Ausbildungsstätten unter zentraler Führung angewiesen. Auch für Branchen, in denen relativ wenig Berufsbildungsverantwortliche tätig sind, ist die Bundeslösung ein Vorteil.

Das Risiko der „Verakademisierung“ der Berufsbildung ist mit der Schaffung einer eigenen Fachhochschule weniger gegeben, als wenn im Gegenzug alle Berufsfachschullehrer eine Universität absolvieren müssten. Der Bezug zur Praxis wäre bei einer solchen Lösung weniger sichergestellt.

Die Frage der Unterstellung ist zu überprüfen. Es ist nicht zwingend, dass das Hochschulinstitut durch den Bund geführt wird. Es ist durchaus möglich, dass das neue Institut in die Führungsstruktur einer bestehenden Fachhochschule integriert wird. Die Angliederung auf der Ebene der Führung und Administration hätte den Vorteil, dass Synergien mit bestehenden Fachhochschulinstitutionen genutzt und Kosten gesenkt werden könnten.

2. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln und Artikeln

Kooperation (Art. 3)

Die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Fachhochschulen ist zwingender zu regeln. Die Formulierung in Abs. 3 erweckt den Eindruck einer Monopolstellung für das EHB.

Masterstudiengang (Art. 6)

Die Verordnung sieht neben den Diplomstudiengängen einen Masterstudiengang, aber keinen auf der Stufe des Bachelors vor. Uns ist einerseits das Fehlen des Bachelorniveaus unerklärlich und auf der anderen Seite das Angebot eines Masterabschlusses nicht nachvollziehbar. Wir beantragen, die Gliederung und die verschiedenen Angebotsstufen zu überprüfen. Die Notwendigkeit der Ausdehnung auf Master of Science in Berufsbildung scheint uns nicht gegeben. Die Bedürfnisse der Fachdidaktik dürften mit einem Bachelor-Abschluss erfüllt sein. Wir erkennen hinter dem in der Verordnung vorgesehenen Masterabschluss eine unnötige Ausweitung der Berufsfachschullehrerausbildung und damit auch eine unerwünschte Kostensteigerung.

Hochschulleitung (Art. 14)

Die Hochschulleitung ist nur summarisch erwähnt. Es wird nichts über deren Zusammensetzung und die Stellung der regionalen Standorte ausgesagt. Wir erwarten, dass die Hochschulleitung in der Verordnung definiert wird.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen im Rahmen dieser Anhörung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

J. Bourgeois
Direktor

F. Schober
Leiter Departement
Soziales, Bildung und
Dienstleistungen